

Stellungnahme

Zum Entwurf des Nationalen Reformpro- gramms 2020

Die Stellungnahme beruht auf dem Entwurf mit Stand vom 27. Februar 2020.

Berlin, 6. März 2020

Stellungnahme zum Entwurf des Nationalen Reformprogramms 2020

Allgemeine Anmerkungen

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH), in dem die 53 Handwerkskammern und 48 Zentralfachverbände des Handwerks sowie wirtschaftliche und wissenschaftliche Einrichtungen des Handwerks in Deutschland zusammengeschlossen sind, vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit mehr als 5,5 Millionen Beschäftigten, über 360.000 Auszubildenden und einem Jahresumsatz von mehr als 600 Mrd. Euro.

Mit den nachfolgenden Anmerkungen nimmt der ZDH Stellung zum übermittelten Entwurf des Nationalen Reformprogramms 2020. Die Reihenfolge der Anmerkungen orientiert sich an der thematischen Reihenfolge im Entwurfstext.

Dabei ist uns die zentrale Funktion dieses Textes bekannt, gegenüber der EU-Kommission den fokussierten Nachweis erfolgreicher Regierungspolitik zu führen. Gleichwohl erlauben wir uns an der einen oder anderen Stelle Hinweise, die über rein redaktionelle Anmerkungen hinausgehen.

Grundsätzliches

Der von der Bundesregierung entworfene Maßnahmenkatalog ist stark geprägt von einem (groß-) industriellen Blick auf die Wirtschaft. Die Beschreibung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung ist zwar korrekt, unerwähnt bleibt in der Analyse jedoch, dass KMU im Allgemeinen und das Handwerk im Besonderen stabilisierend auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und das makroökonomische Gleichgewicht eingewirkt haben. Dies ist relevant hinsichtlich der Ableitung von Maßnahmen zur Bewältigung der beschriebenen Herausforderungen. Entsprechend

sollten die Maßnahmen gezielt auf eine Förderung von KMU/Handwerk abzielen.

KMU/handwerksrelevante Maßnahmen werden im Papier zwar genannt, ein genauerer Blick zeigt jedoch, dass die meisten Maßnahmen, insbesondere was ihre finanzielle Unterlegung angeht, als unzureichend einzustufen sind.

Zu II. A. Öffentliche Investitionen steigern, private Investitionsbedingungen verbessern und Wettbewerb stärken

Zu RZ 20: Das Handwerk begrüßt, dass die Steigerung des Niveaus der öffentlichen Investitionen, insbesondere in Infrastrukturen, seit einigen Jahren gehalten wird. Angesichts der erheblichen Investitionsrückstände sind ein längerer Aufholprozess und vor allem eine Verstetigung notwendig. Zu begrüßen ist aus Sicht des Handwerks die stärkere Thematisierung kommunaler Investitionen. Die Vergabe von Bundesmitteln über das Infrastrukturprogramm KInvFG I und II ist vor diesem Hintergrund zu begrüßen. Aus Sicht des Handwerks ist es aber entscheidend, dass es zu einer dauerhaften Stabilisierung der kommunalen Finanzausstattung und damit auch Investitionstätigkeit kommt – beides Grundvoraussetzungen für den Wiederaufbau der kommunalen Bauherrenkompetenz. Nur bei langfristiger Stabilität gelingt auch der Personalaufbau in den Baugewerken des Handwerks. Hier sind auch die Länder gefragt, die dauerhaft vom Bund bereitgestellten Mittel, ebenfalls planungssicher, den Kommunen zur Verfügung zu stellen.

Zu RZ 22: Das Handwerk begrüßt die Ergebnisse der Kommission gleichwertige Lebensver-

hältnisse und den Start der Etablierung eines gesamtdeutschen Fördersystems mit Beginn des Jahres 2020. Die Planungen zur Dezentralisierung von (neu geschaffenen) Behördenstandorten sind als weiterer Baustein zur Stärkung peripherer Regionen ebenfalls zu begrüßen. Unbedingt zu flankieren ist dies durch einen zügigen Ausbau von Telekommunikations- und (der jeweiligen Region angepassten) Verkehrsinfrastrukturen, um allen Regionen die Teilnahme an aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungsprozessen zu ermöglichen.

Zu RZ 22: Der ZDH wünscht sich im Rahmen der weiteren Ausgestaltung des gesamtdeutschen Fördersystems insbesondere eine Neuprofilierung der regionalpolitischen Gemeinschaftsaufgaben GRW (Öffnung für regional tätige KMU) und GAK (Umwandlung zu einer GA für ländliche Entwicklung), um ein langfristig tragfähiges Konzept zur besseren Adressierung regionaler KMU und zur Aktivierung regionale Potenziale zu schaffen. Wichtig ist es unbürokratische Instrumente für KMU (weiter) zu entwickeln, um ihnen in strukturschwachen und/oder dünn besiedelten Gebieten die Bewältigung von Herausforderungen und die Überwindung von Innovationshürden zu erleichtern. Ziel muss es sein diese Gebiete über die Aktivierung regionaler Potenziale zu stabilisieren.

Zu RZ 24: Die Fortführung und Stärkung der Städtebauförderung ist aus Sicht des Handwerks zu begrüßen. Auch die nicht mit Bauaufgaben befassten Gewerke sind in starkem Maße auf funktionsfähige und attraktive Quartiere angewiesen. Nur dort wird nachhaltig investiert, nur dort lassen sich langfristig Fachkräfte gewinnen.

Zu RZ 25: Das Handwerk unterstützt die aktuellen Aktivitäten der Bundesregierung im Bereich der EU-Kohäsionspolitik. Von großer Bedeutung ist die mittelstandsfreundliche und bürokratiearme Ausgestaltung von Förderinstrumenten. Star-

re Bindungen an einen zu engen Innovationsbegriff, der das Handwerk ausschließt, sind dabei unbedingt zu vermeiden. Die bewährte Unterstützung des ESF für die berufliche Bildung gerade im Handwerk ist unbedingt fortzuführen. Der bisherige regionale Ansatz der Kohäsionsfonds ist beizubehalten. Keinesfalls sollten Mittel aus den Strukturfonds, die gezielt benachteiligte Regionen und KMU adressieren können, in zentral gesteuerte Instrumente umgeschichtet werden.

Zu RZ 28: Durch Steuerreformen in den USA und in vielen europäischen Ländern steht Deutschland in Bezug auf die steuerlichen Rahmenbedingungen unter erheblichem Wettbewerbsdruck und belegt bei der Steuerbelastung inzwischen weltweit einen Spitzenplatz sowohl bei der nominalen als bei der effektiven Steuerbelastung. Insoweit bedarf es dringend einer Reform der Unternehmensbesteuerung, damit der Wirtschaftsstandort Deutschland weiterhin wettbewerbsfähig bleibt. Ziel muss ein international wettbewerbsfähiges Steuerbelastungsniveau aller in Deutschland tätigen Unternehmen von maximal 25 Prozent auf Ebene der Gesellschaft sein. Dies ließe sich bei den Kapitalgesellschaften durch Senkungen des Steuersatzes und der Einführung einer Teilanrechnung der Gewerbesteuer bei der Körperschaftsteuer realisieren. Auch für Personengesellschaften sind Senkungen des Einkommensteuertarifs dringend erforderlich, da für diese die Einkommensteuer gleichzeitig auch die „Unternehmensteuer“ ist. Zudem könnte man neben einem Abbau der ertragsunabhängigen Hinzurechnung von Zinsen, Mieten, Pachten, Lizenzen und Leasingraten die Anrechnung der Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer verbessern.

Schließlich bedarf es dringend einer praxisgerechten Modernisierung der Thesaurierungsrücklage im Sinne des § 34a EStG, um die Innenfinanzierung der Unternehmen zu stärken. Die

alleinige Einführung einer Option zu einer Besteuerung als Kapitalgesellschaft, wie sie derzeit vom Bundesministerium der Finanzen favorisiert wird, ist unseres Erachtens hingegen nicht zielführend. Denn zum einen ist die Anwendung der komplexen Regelungen des Körperschaftsteuergesetzes für viele kleine und mittlere Unternehmen wenig praktikabel, so dass nicht absehbar ist, wie viele dieser Unternehmen überhaupt von einer Option Gebrauch machen können. Zum anderen kann die Option nur einheitlich für die Gesellschaft ausgeübt werden. Die Thesaurierungsrücklage kann hingegen individuell durch den Gesellschafter ausgeübt werden. Mit einer mittelstandsfreundlichen Reform des bereits in der Praxis angewandten § 34a EStG ließen sich also zeitnah positive Anreize dafür setzen, dass die Unternehmen einen größeren Teil des erzielten Gewinns wieder in den Betrieb investieren.

Ein weiterer wichtiger Aspekt, durch den die Liquidität der Unternehmen gestärkt würde, wäre eine Verbesserung der Abschreibungsbedingungen für digitale Wirtschaftsgüter, beispielsweise durch Einführung einer degressiven AfA.

Zu RZ 31: Die Ausführungen zum Bürokratieabbau beschränken sich auf eine Darstellung der bislang umgesetzten Maßnahmen. Dabei können die überaus positive Bewertungen des dritten Bürokratieentlastungsgesetzes sowie der Auswirkungen der One-in / One-out-Regel weder inhaltlich überzeugen noch aus Sicht der Praxis geteilt werden. Die Bemühungen der Bundesregierung kommen nach wie vor in der Praxis nicht an. Es genügt deshalb nicht, es bei bereits ergriffenen Maßnahmen zu belassen. Erforderlich sind stattdessen ehrgeizige und mutige Schritte für spürbare Entlastungen gerade für kleine Betriebe. Hierbei muss die Bundesregierung weitere Belastungsfaktoren wie beispielsweise einen uneinheitlichen und ineffizienten Verwaltungsvollzug von Bundesgesetzen in den Blick nehmen und einen intensiveren Dialog mit den Län-

dern führen. Das Handwerk hat über das gesamte letzte Jahr die maßgeblichen Belastungsfaktoren für Handwerksbetriebe identifiziert und entsprechende Lösungsvorschläge erarbeitet. Die erforderlichen Maßnahmen sind bekannt. Nun gilt es, diese konsequent umzusetzen.

Zu RZ 45: Aus Sicht des Handwerks sind die Modernisierung und die nachhaltige Ausgestaltung der Verkehrsinfrastruktur ein zentrales Thema der nächsten Jahre. Das Handwerk unterstützt nachdrücklich den massiven Ausbau des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs. Die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes muss aber gleichzeitig durch Instandhaltung und Modernisierung gewahrt werden.

Zu RZ 50: Die Förderung der Elektromobilität wird vom Handwerk nachdrücklich unterstützt. Für zahlreiche Verkehrsbedürfnisse wird die EMO eine zentrale Zukunftstechnik darstellen. Gleichzeitig ist aber Technologieoffenheit zu wahren. Gerade für Langstreckenverkehre und Nutzfahrzeuge sind auch Gas/Brennstoffzellen/E-Fuels zu erproben und weiterzuentwickeln, da hier noch nicht absehbar ist, das EMO alle Leistungsanforderungen erfüllen kann.

Zu RZ 50: Die Ermöglichung einer Sonderabschreibung für elektrische Nutzfahrzeuge wird begrüßt. Bis dato ist jedoch noch keine Notifizierung der EU-Kommission erfolgt.

Zu RZ 56: Das Handwerk begrüßt die Umsetzung der langjährigen Forderung nach einer Sonderabschreibung für neuen Mietwohnungsbau.

Zu RZ 64: Im Rahmen der Gesetzgebung sollte bei der Umsetzung des bewährten One-In-One-Out-Prinzips die bürokratische Belastung durch zwingend in nationales Recht umzusetzende europäische Vorgaben stärker in den Blick genommen werden. Besonders im Bereich der

Umsatzsteuer sind die Unternehmen bürokratischen Belastungen durch europäische Regelungen ausgesetzt. Der deutsche Gesetzgeber ist aufgerufen, sich im Vorfeld stärker mit den Auswirkungen von Richtlinienvorschlägen der EU-Kommission auseinanderzusetzen, bevor hierzu im Finanzministerrat die Zustimmung erteilt wird.

Zu II. B. Erwerbsbeteiligung erhöhen, Rentensystem und Arbeitsmarkt zukunftsfähig gestalten

Zu RZ 69: So begrüßenswert die geplante Schaffung von Tariföffnungsklauseln im Arbeitszeitgesetz ist, so braucht es dennoch eine generelle Flexibilisierung des Arbeitszeitrechts durch einen Übergang von einer Tages- zu einer Wochenarbeitszeit, um Arbeitszeiten im Interesse der Arbeitgeber, aber ebenso der Arbeitnehmer über die Woche flexibel verteilen zu können.

Zu RZ 69: Die geplanten Beschränkungen bei Arbeitsvertragsbefristungen sind abzulehnen. Befristete Arbeitsverträge haben sich bewährt. Sie schaffen Alternativen zur Arbeitslosigkeit, bauen Brücken zur Dauerbeschäftigung und ermöglichen den Betrieben die nötige Flexibilität im Wettbewerb. Die vorgesehene vollständige Neuausrichtung von Arbeitsvertragsbefristung trafe in erster Linie die Privatwirtschaft, vor allem der mittleren Betriebe mit hohem Teilzeitaufkommen. Auf diese Betriebe würde ein erhebliches Mehr an Bürokratie und Rechtsunsicherheit zukommen, wenn sie notwendige befristete Stellen rechtssicher gestalten wollen. Vor allem mit Blick auf die Veränderungen der Arbeitswelt im Rahmen der Digitalisierung ist es wichtig, flexibel auf Auftragsschwankungen reagieren zu können. Diese Möglichkeit wird mit der 2,5-Prozent-Regel unverhältnismäßig begrenzt.

Zu RZ 70: Die Ausweitung des früheren Midjobbereichs auf 1.300 Euro bewertet der ZDH sehr kritisch. Mitnichten werden damit vollzeittätige Geringverdiener mit sehr niedrigen Stundenlöhnen bessergestellt, sondern vor allem Teilzeitbeschäftigte. In vielen Fällen erfolgt diese Teilzeitbeschäftigung jedoch freiwillig und trägt zu einem insgesamt höheren Haushaltseinkommen bei. Vor allem ist die Finanzierung der Rentenhochwertung zu kritisieren, da sie über Beitragsmittel erfolgt. Damit zahlen auch gerade Beschäftigte mit niedrigen Stundenlöhnen aber höherem Zeitumfang für die Begünstigten mit Einkommen bis 1.300 Euro mit.

Zu RZ 72: Der ZDH begrüßt die Absicht der Bundesregierung, die Höhe der Sozialversicherungsabgaben bei unter 40 Prozent zu stabilisieren. Denn eine steigende Abgabenlast belasten vor allem das arbeitsintensive Handwerk. Die aktuellen kostenträchtigen Reformgesetze in den Bereichen gesetzliche Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung gefährden allerdings die Einhaltung dieser Obergrenze.

Zu RZ 73: Maßnahmen, die die Attraktivität des Pflegeberufs steigern, werden grundsätzlich begrüßt. Bei den geplanten Reformen im Rahmen der „Konzertierten Aktion Pflege“ ist aber unklar, wie diese finanziert werden sollen. Der ZDH fordert ein Reformkonzept, das die Finanzbarkeit der gesetzlichen Pflegeversicherung ohne weitere Beitragserhöhungen sicherstellt.

Zu RZ 75: Der ZDH bewertet die Grundrente sehr kritisch. Sie ist nicht zielgenau zur Bekämpfung des Armutsrisikos im Alter, aber gleichzeitig sehr teuer. Es ist unfair, wenn jemand, der nur halb so viele Beiträge in seinem Erwerbsleben gezahlt hat, eine nahezu gleich hohe Rente bekommt, wie jemand, der doppelt so viel Beiträge entrichtet hat. Dieser Bruch mit dem Äquivalenzprinzip schadet dem Vertrauen der Versicherten in das Rentensystem.

Zu III. Europa 2020-Kernziele: Erzielte Fortschritte und Maßnahmen

Die digitale Transformation der Geschäftsprozesse, schnelle technologische Veränderungen sowie steigende Bürokratie und zunehmender Fachkräftebedarf stellen immer höhere Anforderungen an die Betriebe. Um ihnen gezielt bei der Bewältigung dieser Herausforderungen zur Seite zu stehen, bestehen gewachsene und bewährte Unterstützungssysteme wie z. B. die Förderung von Beratungsleistungen und eine Bildungsinfrastruktur, die laufend modernisiert und an neue Rahmenbedingungen angepasst werden müssen. Jedoch schränken eine zunehmende bürokratische und starre EU-Beihilfenpolitik sowie das in einigen Bereichen greifende ‚Gold Plating‘ des Bundes und der Bundesländer die nationalen Unterstützungssysteme für KMU ein und verhindern zunehmend die Funktionsweisen und Fördermöglichkeiten. Dem muss durch Vereinfachungen und einer Entbürokratisierung für KMU in der Beihilfenpolitik entgegengewirkt werden.

Entsprechend dem aktuellen Diskussionsstand sind aus Sicht des ZDH folgende Vereinfachungen für eine in Zukunft wieder effizientere KMU-Förderung notwendig:

Forderungen an die EU:

- Artikel 18 AGVO muss eine mittelbare Förderung zulassen.
- Die Förderung von Investitionen in handwerkliche Bildungsinfrastrukturen sollte generell unter der AGVO freigestellt werden.
- Unternehmen sollten bei geringfügigen Förderbeträgen von Erleichterungen profitieren.

Forderungen an Deutschland:

- Einführung einer Datenbank zur einfacheren Durchführung von De-minimis Vorhaben

Zu III. A. Beschäftigung fördern

Zu RZ 98: Der ZDH bewertet die stetige Ausweitung der Förderung von Weiterbildung von Beschäftigten durch die Mittel der Bundesagentur für Arbeit kritisch. Weiterbildung von Beschäftigten ist und bleibt originäre Aufgabe des Unternehmens und der Beschäftigten. Die umfangreiche Förderung führt auch zu erheblichen Mitnahmeeffekten. Darüber hinaus ist Weiterbildung mitnichten das Allheilmittel für eine langfristig gute Beschäftigungslage. Es bedarf darüber hinaus zahlreicher Maßnahmen für bessere wirtschaftliche Rahmenbedingungen für Unternehmen, damit sich die Beschäftigung in Deutschland gut und nachhaltig entwickelt.

Zu III. B. Bedingungen für Innovationen, Forschung und Entwicklung verbessern

Zu RZ 101: Die neue steuerliche Forschungsförderung wird als ein KMU-relevantes Instrument dargestellt, was in der aktuellen Ausgestaltung nicht der Fall ist. Die Ausgestaltung ist auf die Strukturen von Großunternehmen ausgerichtet und trägt den Besonderheiten von KMU nicht ausreichend Rechnung. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist absehbar, dass dieses Instrument vor allem von großen Unternehmen genutzt werden wird, deren FuE-Ausgaben sich seit Jahren positiv entwickeln. Bei einer steuerlichen Forschungsförderung muss gewährleistet sein, dass diese tatsächlich zielgerichtet den Belangen und Möglichkeiten mittelständischer Unternehmen (nach Maßgabe der EU-Schwellenwerte) gerecht werden kann. Das aktuelle Gesetzgebungsverfahren genügt diesen Anforderungen nicht! In jedem Fall beizubehal-

ten ist der technologieoffene Ausbau der themenoffenen Projektförderung als wichtigstem Ansatzpunkt zur Unterstützung der Innovationspotenziale des (kleineren) Mittelstands. Ebenso sind die Förderinstrumente weiter zu optimieren im Sinne einer Vereinfachung in der Antragstellung und Abwicklung sowie finanziellen Stärkung der Instrumente, die die Besonderheiten einer handwerklich-mittelständischen Unternehmenspraxis berücksichtigen.

Zu RZ 101: Im Kontext der Forschungsförderung steht auch die Normungspolitik. Grundsätzlich sollte in den Normungsgremien eine stärkere Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen und ihrer Verbandsvertreter institutionell verankert werden. Ziel muss es sein die Belange auch kleinerer Handwerksunternehmen in den Normungsverfahren, bei der Konkretisierung von Normungsinhalten sowie bei der Nutzbarmachung des Normungsrahmens deutlich stärker zu berücksichtigen. Zukünftig ist zudem sicherzustellen, dass die Umsetzbarkeit von mittelstandsrelevanten Normungsvorhaben und dessen Ergebnissen durch einen KMU-Test vorab geprüft wird. Weiterhin ist die Arbeit der Normungsgremien mittelstandsgerecht zu organisieren, z. B. durch die Möglichkeit sich zu Sitzungen per Videokonferenz zuschalten zu können.

Zu RZ 102-107: Es ist zu begrüßen, dass die Programmförderung – die wichtigsten Instrumente zur Innovationsförderung für KMU – hinsichtlich neuer bzw. weiterentwickelter Programme ausgeweitet wurde. Im Vergleich zur neuen steuerlichen FuE-Förderung mit einer großzügigen finanziellen Unterlegung, ist diese Ausweitung allerdings als geringfügig zu bewerten. Eine Ausweitung des Finanzvolumens in der Projektförderung wäre wünschenswert.

Zu RZ 108-109: Die Sensibilisierung für das Thema Gründung ist angesichts der zu erwar-

tenden demografischen Entwicklung dringend auszubauen. Dabei sind potenzielle Gründerinnen und Gründer frühzeitig anzusprechen, mit der Alternative „Unternehmer statt Arbeitnehmer“ zu begeistern und rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen für eine Selbständigkeit zu qualifizieren.

Im Rahmen von Sensibilisierungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit sind die fachliche und unternehmerische Qualifizierung als unabdingbare Voraussetzung für die Selbständigkeit in den Vordergrund zu stellen.

Der Themenblock Wirtschaft/Unternehmertum muss ein reguläres Unterrichtsfach werden, um damit junge Menschen nicht zuletzt für das Thema unternehmerische Selbständigkeit aufzuschließen.

Neugründungen und Betriebsübergaben müssen in der öffentlichen Diskussion und im Hinblick auf wirtschaftspolitische Aktivitäten gleichbedeutend berücksichtigt werden. Bei der vielfach recht einseitigen Fokussierung auf Neugründungen wird leicht übersehen, dass z. B. mit erfolgreichen Betriebsübernahmen nicht nur Vermögens-, sondern auch Erfahrungskapital gesichert und Geschäftsmodelle sowie Betriebsprozesse weiter optimiert werden können.

Auch die dominierende Schwerpunktsetzung auf die Mobilisierung von Wagniskapital verkennt gelegentlich, dass für die breite Masse der Neugründungen wie auch von Geschäftsübergaben im mittelständischen Handwerk weiterhin der Bankkredit wie auch Mezzanine Instrumente das Finanzierungsfundament bleiben.

Unternehmensübergaben werden in einer Vielzahl unterschiedlicher Rechtsbestimmungen geregelt, die dabei nicht immer optimal auf ihren Zweck und nicht zuletzt auch untereinander abgestimmt sind.

Erfolgreiche Förderelemente wie die in einigen Bundesländern angebotene Meisterprämie bzw. Gründungsprämie sind bundesweit einzuführen und weiterzuentwickeln. Zielführend ist ein bundesweiter, gut ausgestatteter MEISTERBONUS mit einer ergänzenden Gründungs- und Übernahmeprämie.

One-Stop-Shops bei Kammern: Damit Starter-Center in den Wirtschaftskammern als effiziente One-Stop-Shops sämtliche Formalitäten für Gründungen vollständig online abwickeln können, müssen Bund, Bundesländer und Kommunen sowie deren Einrichtungen wie insbesondere Gewerbeämter, Finanzämter, aber auch Arbeitsagenturen und Sozialversicherungsträger genauso wie die Kammern ihre Prozesse modernisieren und digitale Schnittstellen zur Verfügung stellen.

Zu RZ 109: Die erwähnte „Start-up-Förderung“ zielt stark auf Ausgründungen aus Hochschulen ab. Eine Ausrichtung auf wirtschaftsrelevante KMU, insbesondere Handwerksunternehmen, fehlt nach wie vor und sollte verstärkt werden.

Zu III. C. Treibhausgasemissionen reduzieren, erneuerbare Energien und Energieeffizienz vorantreiben

Zu RZ 111: Dass nunmehr beschlossene Emissionshandelssystem geht in die richtige Richtung, jedoch sollte idealerweise eine einheitliche europäische Lösung, die ökologisch zielgenau wirkt und zugleich in ökonomischer Rationalität die Emissionsminderungskosten auf ein gesamtwirtschaftliches Minimum reduziert, etabliert werden. Dies setzt nicht zuletzt auch Verlässlichkeit der Bepreisungsimpulse voraus. Zudem muss die Ausgestaltung praktikabel sein und mit einer deutlichen Entbürokratisierung von Ener-

giehende und Klimaschutzpolitik verbunden werden. Auch muss Haushaltsneutralität gewährleistet werden: Das Aufkommen muss daher umfassend dafür genutzt werden, die Mehrbelastungen aus der CO₂-Bepreisung zu kompensieren. Mittelständische Unternehmen und Privathaushalte müssen bei der „Dekarbonisierung“ weiter unterstützt werden. Auch müssen für den Mittelstand faire Wettbewerbsbedingungen sichergestellt werden. Daher dürfen KMU durch eine CO₂-Bepreisung nicht stärker belastet werden als Großunternehmen.

Zu RZ 112: Die Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung müssen unmittelbar zur Senkung der EEG-Umlage genutzt werden, mittelfristig ist das EEG vollständig aus Haushaltsmitteln zu finanzieren. Eine CO₂-Bepreisung darf auch nicht dazu führen, dass Anbietervielfalt und Technologieoffenheit auf den Endkundenmärkten abnehmen. Das zu entwickelnde Konzept darf nicht nur in Metropolregionen funktionieren und auch keinesfalls strukturschwache ländliche Räume zusätzlich belasten.

Zu RZ 115: Bezüglich des mit dem Kohleausstieg verbundenen Strukturwandels, ist festzuhalten, dass die vorgesehenen Strukturhilfen für die betroffenen Regionen im Umfang von rd. 40 Mrd. Euro noch immer weitestgehend an Handwerk und Mittelstand vorbeigehen: Die spezifischen Anpassungserfordernisse mittelständischer Unternehmen sind bisher völlig unzureichend berücksichtigt und sollen mit keinem einzigen Cent – zum Beispiel in Form von Sonderzuschüssen für Investitionen – bedacht werden. Um die Kohleregionen nachhaltig als wirtschaftlich attraktive und lebenswerte Räume zu erhalten, muss hier dringend nachgebessert werden.

Zu RZ 116: Gerade auch vor dem Hintergrund des Kohleausstiegs ist ein weiterer Ausbau der Erneuerbaren Energien dringend erforderlich.

Hierzu ist insbesondere der sogenannte PV-Deckel in Höhe von 52 GW zeitnah abzuschaffen. Im Kontext des PV-Ausbaus ist zugleich das erhebliche Hemmnis bei der Verbreitung des Mieterstroms abzubauen, dass Immobilienbesitzer in diesem Fall Gewerbesteuer zu entrichten haben.

Zu RZ 120-125: Die Energieeffizienz ist dringend weiter voranzutreiben. Insbesondere ist das Handwerk als Energieeffizienzdienstleister, aber auch als Nachfrager von Energieeffizienzdienstleistungen, umfassend in der Energieeffizienzstrategie des Bundes zu berücksichtigen. So müssen Handwerksbetriebe in Quartierskonzepten umfassen berücksichtigt werden und Förderprogramme sind so zu gestalten, dass gerade auch kleine Handwerksbetriebe hierdurch finanzielle Anreize erhalten den eigenen Betrieb energieeffizient zu gestalten. Erfolgreiche Förderprogramme, wie die Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz sind aufzugreifen, fortzuentwickeln und thematisch aktualisiert über das Jahr 2021 hinaus weiterzuführen. Auch darf das serielle Sanieren nicht zu einer Industrialisierung des Bauhandwerks führen. Vielmehr sind serielle Sanierungsansätze gemeinsam mit dem Handwerk zu entwickeln, da das Handwerk von der Planung, über die Umsetzung bis hin zur Wartung der entscheidende Akteur der gesamten Wertschöpfungskette am Bau ist.

Zu III. D. Bildungsniveau verbessern

Zu RZ 130: Die genannten Maßnahmen zur Verbesserung des Bildungsniveaus im frühkindlichen und allgemeinbildenden Bereich sind zu begrüßen. Bedauerlich ist jedoch, dass die berufliche Bildung dabei keine Berücksichtigung findet.

Zu RZ 133: Insbesondere das in Nr. 132 angesprochene Ziel einer hohen Quote gleichwertiger

tertiärer Bildungsabschlüsse soll allein durch den Hochschulpakt und den Qualitätspakt Lehre unterstützt werden. Hier ist jedoch ein vergleichbares Programm auch für die berufliche Bildung erforderlich. Wir setzen uns daher weiterhin für einen Berufsbildungspakt ein, in dem die strukturelle, institutionelle und finanzielle Stärkung der beruflichen Bildung im Zentrum steht.

Dazu gehört auch eine deutlich erhöhte ÜLU-Förderung zur Entlastung der Ausbildungsbetriebe und um mehr Ausbildungsbetriebe zu gewinnen – Bund und Länder bleiben weit hinter ihren Förderzielen von jeweils bis zu einem Drittel zurück. Dringend notwendig sind zudem höhere Zuschüsse für die Modernisierung und den Neubau von Bildungszentren – vergleichbar mit der Förderung von Hochschulbauten. Studenten erhalten zudem „freie Fahrt in öffentlichen Nahverkehr“ – diese Vergünstigung sollten auch die Lehrlinge erhalten.

Zu RZ 136-140: Generell zu begrüßen ist, dass im Vergleich zum NRP des Vorjahres deutlicher wird, in welchen Bereichen und wie Digitale Kompetenzen gefördert werden bzw. werden sollen. Aus Sicht des Handwerks ebenso dem Grunde nach begrüßenswert ist die erwähnte Dachinitiative Berufsbildung 4.0 und vor allem die hierunter subsummierte digitale Ausstattung der überbetrieblichen Berufsbildungsstätten und Kompetenzzentren. Gerade die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung bietet die Möglichkeit neue Technologien und digitale Kompetenzen in die Breite zu diffundieren. Auch die Erwähnung des Ausbildungs-, Lehr- und Prüfungspersonals an dieser Stelle ist begrüßenswert. Sie sind ein wesentlicher, wenn nicht der wesentlichste Gelingensfaktor, wenn es um die Vermittlung digitaler Kompetenzen geht.

Wünschenswert wäre gewesen, neben den monetären auch die institutionellen Aktivitäten zur Stärkung der Beruflichen Bildung (auch) durch

bessere Vermittlungsfähigkeit digitaler Kompetenzen noch etwas mehr zu würdigen (Governance-Strukturen). Das korporatistisch verfasste Berufsbildungssystem in Deutschland verlangt einen breiten Konsens und eine fortwährende, vor allem sozialpartnerschaftlich getragene Abstimmung, um sich weiterzuentwickeln. Diese wird mit viel Humanressourcen von allen Seiten betrieben. So z. B. in der Allianz für Aus- und Weiterbildung, welche an vielen Stellen ebenfalls das Digitalisierungsthema aufgreift (und in diesem Abschnitt keine Erwähnung findet) und in der Nationalen Weiterbildungsstrategie, die zumindest mit einem kleinen Satz gewürdigt wird. Gänzlich unerwähnt bleibt der „Wettbewerb zur Stärkung der beruflichen Aus- und Weiterbildung“ (InnoVET), obwohl gerade dieser einen starken Bezug zu Digitalen Kompetenzen aufweist und das Potenzial hat kreative Ideen für die Berufsbildung der Zukunft zu produzieren.

(Gini-Koeffizient: 0,295, Wert für 2016) maßgeblich zu reduzieren.

Zu III. E. Soziale Eingliederung vor allem durch die Verringerung von Armut fördern

Zu RZ 141: Die mit dem Teilhabechancengesetz deutlich ausgeweiteten Möglichkeiten zur Beschäftigung am sozialen Arbeitsmarkt bewertet der ZDH kritisch. Vor allem die hohe Förderung im Rahmen des § 16 i „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ ist bedenklich. Es bleibt auch abzuwarten, ob es gelingt, diese Menschen im Anschluss an die Förderung in reguläre Beschäftigung zu integrieren.

RZ 142-145: Zu Recht wird darauf hingewiesen, dass die Armutsgefährdung in Deutschland sowie die absolute Armut im internationalen Vergleich sehr gering sind. Auch wird deutlich, dass der Sozialstaat in erheblichem Maße umverteilt und es so gelingt die Ungleichheit der Markteinkommen (Gini-Koeffizient: 0,504, Wert für 2015) zu den verfügbaren Äquivalenzeinkommens